

07.06.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2496 vom 9. Mai 2019
der Abgeordneten Norwich Rüße, Horst Becker
und Oliver Keymis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/6198

Wie gehen die zuständigen Umweltbehörden im Kreis Heinsberg Beschwerden und Hinweisen zur unsachgemäßen Gülleausbringung nach?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Ausbringung der Gülle durch die heimischen Landwirtinnen und Landwirte auf die Felder, führt immer wieder zu Beschwerden seitens der Bevölkerung. Gründe dafür sind die zeitweilig hohe Geruchsbelastung, aber auch offensichtliche Verstöße gegen geltendes Düngerecht, wie beispielsweise Aufbringungen in den Wintermonaten. Letztlich hat die regelmäßige Medienberichterstattung hinsichtlich illegaler Gülleimporte – insbesondere in den grenznahen Regionen – zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich einer unsachgemäßen Gülleaufbringung beigetragen.

Gerade hinsichtlich der Feststellung und Nachverfolgung von Verstößen gegen geltendes Umwelt- und Naturschutzrecht sind die Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern häufig essentiell. Beschwerden und Hinweise bezüglich einer unsachgemäßen Gülleaufbringung gehen dabei nicht nur bei der Landwirtschaftskammer NRW, sondern auch in den Unteren Wasser- oder Landschaftsbehörden der Kreise ein. Die Praxis hat gezeigt, dass die einzelnen Kreise mit diesen Eingaben zuweilen sehr unterschiedlich umgehen.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 2496 mit Schreiben vom 7. Juni 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausbringung landwirtschaftlicher Düngemittel und der Einhaltung der düngerechtlichen Regelungen liegt in Nordrhein-Westfalen in der

Datum des Originals: 07.06.2019/Ausgegeben: 13.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zuständigkeit des Direktors der Landwirtschaftskammer – als Landesbeauftragter. Damit ist den darauf bezogenen Beschwerden und Hinweisen – auch sofern sie bei anderen Behörden erhoben werden – stets von der zuständigen Stelle nachzugehen bzw. diese zu prüfen. Zuständigkeiten der unteren Umweltschutzbehörden können nur dann gleichzeitig betroffen sein, wenn

- spezifische Verbotsregelungen zur Ausbringung von Düngemitteln in naturschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Verordnungen (Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnungen, Wasserschutzgebietsverordnungen, o.ä.) oder Landschaftsplänen enthalten sind,
- die Besorgnis einer nachteiligen Gewässerveränderung (z.B. bei Direkteintrag in Oberflächengewässer) besteht.

Die nachfolgende Beantwortung bezieht sich nur auf diese Fallgestaltungen und die diesbezügliche Rückmeldung des Kreises.

1. *Wie oft wurden die Behörden des Kreises Heinsberg wegen Gülleausbringungen für das Kreisgebiet im Jahr 2018 mit Beschwerden bzw. Hinweisen kontaktiert? (Bitte Beschwerden und Hinweise an die Untere Wasserbehörde (UWB) und der Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises auflisten.)*

Der Kreis Heinsberg gibt an, dass keine Erfassung der in der Regel telefonisch oder per Email eingehenden Beschwerden erfolgt. Die konkrete Anzahl der Beschwerden bei der unteren Wasserbehörde (uWB) wurde auf 15 im Jahr 2018 geschätzt. Beschwerden, die in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) fielen, gab es keine.

2. *Wie haben die Behörden des Kreises Heinsberg in diesen Fällen reagiert? (Bitte Reaktionen der Unteren Wasserbehörde (UWB) und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises benennen.)*

Beschwerden zur Gülleaufbringung werden im Kreis Heinsberg in der Regel über die uWB abgearbeitet. In wasserwirtschaftlich empfindsamen Gebieten (im und am Gewässer, in Überschwemmungsgebieten, bei Wasserschutzgebieten, Gebieten mit hohem Grundwasserstand) werden eigene Sachverhaltsermittlungen (insgesamt 10 in 2018) gemacht. Einleitungen in Gewässer werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Beschwerden über unbekannte Materialien (z.B. Fremdboden, Klärschlamm usw.) die auf das Feld aufgebracht werden, werden in der Regel durch die untere Bodenschutzbehörde abgearbeitet. Beschwerden über Geruchsbelästigungen oder auffällige Transportbewegungen auf Feldern etc. werden, wie auch die anderen Vorfälle, immer an den Direktor der Landwirtschaftskammer – als Landesbeauftragter – weitergeleitet und werden vom Kreis Heinsberg nicht weiterverfolgt. Aktuell läuft ein Strafverfahren zur Gewässerverunreinigung.

In der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Heinsberg sind Verbote/Genehmigungspflichten aufgeführt, für die aber 2018 der uNB keine Beschwerde vorgelegen hat.

3. ***In wie vielen Fällen sind die Behörden des Kreises in Form eines Vor-Ort Besuches nachgegangen? (Bitte für die Untere Wasserbehörde (UWB) und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg benennen?)***
4. ***In wie vielen Fällen wurde Vor-Ort-Kontrolle durch die Kreisbehörden durchgeführt? (Bitte für die Untere Wasserbehörde (UWB) und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg benennen.)***

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Es wurden insgesamt ca. 10 Vor-Ort-Besuche und –Kontrollen durchgeführt.

5. ***Für den Fall, dass die Untere Wasserbehörde (UWB) bzw. die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg die Beschwerden und Hinweise an die Landwirtschaftskammer weitergegeben hat: Wie hat die Untere Wasserbehörde (UWB) bzw. Untere Landschaftsbehörde die Berechtigung der Hinweise bzw. Beschwerden selbst überprüft? (Bitte insbesondere angeben, ob eigene Vor-Ort-Kontrollen erfolgten.)***

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Im Verwaltungsrecht ist es nicht vorgesehen, dass die Aufgaben einer zuständigen Behörde durch eine weitere zuständige Behörde auf gleicher Ebene kontrolliert oder überwacht werden. Eine Doppelzuständigkeit, Hinweise und Beschwerden nach Abgabe an die zuständige Behörde selbst zu überprüfen, besteht nicht.